



## Merkblatt zum LSVA-Konto für ausländische Fahrzeuge

### 1 Wer benötigt ein LSVA-Konto?

Für die Abgabenbelastung von ausländischen Fahrzeugen, die mit einem LSVA-Erfassungsgerät ausgerüstet werden, muss der Fahrzeughalter zwingend ein LSVA-Konto bei der Eidg. Zollverwaltung eröffnen. Für ausländische Fahrzeuge ohne LSVA-Erfassungsgerät akzeptiert die Zollverwaltung mit den Tankkarten ein einfaches und branchenübliches Zahlungsmittel. Die Eröffnung eines LSVA-Kontos ist freiwillig.

### 2 Rechnungsstellung

Für Inhaber eines LSVA-Kontos werden die im vergangenen Kalendermonat angefallenen Abgaben monatlich in Rechnung gestellt. Zahlungsfrist: 30 Tage netto.

Die Zustellung der LSVA-Rechnung an eine andere als die Fahrzeughalter-Adresse ist möglich; Kontoinhaber bleibt jedoch immer der Fahrzeughalter.

### 3 Zahlungen

Zahlungen haben ausschliesslich in Schweizer Franken zugunsten der Eidg. Zollverwaltung, 3003 Bern, zu erfolgen. Allfällige Bankspesen sind vom Kontoinhaber zu tragen. Bitte geben Sie bei der Bezahlung immer die LSVA-Kontonummer sowie die Rechnungsnummer an.

Mit dem Lastschriftverfahren (LSV) ermächtigen Sie die Eidg. Zollverwaltung, die Abgaben direkt Ihrem Bankkonto zu belasten. Dies ist nur möglich, wenn Sie über ein Konto bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz verfügen.

### 4 Zahlungsverbindungen

Postkonto 30-704-6  
Bankkonto Schweiz. Nationalbank, 3003 Bern  
IBAN CH56 0011 5001 5100 0220 2  
BIC SNBZCHZZ80A  
Konto 15100.02202

### 5 Beitrittsmodalitäten

Der "Antrag zur Eröffnung eines LSVA-Kontos" ist vollständig ausgefüllt an die EZV, Sektion Support, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern, zu senden. Für Fahrzeuge, die mit einem LSVA-Erfassungsgerät ausgerüstet werden sollen, muss der Antrag zusammen mit dem "Bestellschein Erfassungsgerät für die LSVA" an die Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländische Fahrzeuge, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern, geschickt werden. Das Konto wird erst nach Eingang der Sicherheit eröffnet.

### 6 Höhe der Sicherheit

Für die im Durchschnitt ausstehenden Abgaben ist eine Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird vom Fahrzeughalter durch Selbsteinschätzung bestimmt. Für Neueröffnungen von LSVA-Konten berechnet sich die Höhe der Sicherheit wie folgt:

Höchstzulässiges Gesamtgewicht in Tonnen	x	Schätzung Durchschnittliche Kilometerleistung für einen Monat	x	Tarif* nach Abgaben-Kategorie (AK) in CHF	=	Abgabe für einen Monat in CHF	=	Sicherheit gerundet auf die nächsten Tausend Franken
	x		x		=		=	

\*) vom Fahrzeug abhängig: EURO 2, 1, 0 und vorher AK1 CHF 0.0310 je t/km  
EURO 3 AK2 CHF 0.0269 je t/km  
EURO 4, 5, 6 und später AK3 CHF 0.0228 je t/km

## 7 **Leistung der Sicherheit**

Die Minimalsicherheit beträgt CHF 1'000.--.

Die EZV prüft in regelmässigen Abständen die Höhe der Sicherheit aufgrund der Abgaben der vergangenen Monate. Bei Unregelmässigkeiten im Zahlungsverkehr mit der EZV verlangt diese eine Erhöhung der Sicherheit für die im Durchschnitt ausstehenden Abgaben. Sie behält sich auch vor, LSVA-Konten mit wenig Umsatz aufzuheben.

Die Sicherheit kann als

- Barsicherheit (zinslos) durch Überweisung des Betrages auf unser Konto (siehe Ziffer 4) oder
- in Form einer Generalbürgschaft geleistet werden. Die Bürgschaft muss durch eine Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz ausgestellt werden, die unter Aufsicht der Eidg. Bankenkommission bzw. im Verzeichnis der unter Bundesaufsicht stehenden privaten Versicherungseinrichtungen aufgeführt ist. Die Bürgschaft muss direkt vom verbürgenden Institut an die EZV, Sektion Support, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern, geschickt werden. Für die Annahme wird eine Gebühr von CHF 30.-- belastet.

## 8 **Weiteres Vorgehen nach Erhalt der Konto-Nummer**

Nach Eingang des Antrages und der notwendigen Sicherheitsleistung wird Ihnen die Konto-Nummer schriftlich bestätigt.

Die Zuweisung der Fahrzeuge zum LSVA-Konto erfolgt durch die Zollstellen. Wenn die Halteradresse im Fahrzeugausweis nicht eindeutig und unmissverständlich der Inhaberadresse des LSVA-Kontos zugeordnet werden kann, wird die Zuweisung nur unter Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung des LSVA-Kontoinhabers vorgenommen.

Sobald die Zuweisung eines Fahrzeuges zu einem LSVA-Konto erfolgt ist, steht am Abfertigungsterminal die Zahlungsmittel-Option "LSVA-Konto" zur Verfügung.

## 9 **Darf das LSVA-Konto anderen Fahrzeughaltern zur Verfügung gestellt werden?**

Der Kontoinhaber kann Dritte ermächtigen, die Abgaben bis auf Widerruf seinem LSVA-Konto zu belasten. Die Ermächtigung muss schriftlich mit Formular "Ermächtigung zur Verwendung eines LSVA-Kontos" erfolgen und der Zollstelle vorgelegt werden (Ziffer 8). Mit der Ermächtigung übernimmt der Kontoinhaber die Haftung für sämtliche über sein Konto abgerechneten Abgaben. Zudem sind die Sicherheitsbedingungen gemäss Ziffer 6 und 7 einzuhalten.

## 10 **Was kann nicht über das LSVA-Konto abgerechnet werden?**

Das LSVA-Konto ist ausschliesslich für die Begleichung der LSVA-Abgaben bestimmt. Andere Forderungen, die bei der Grenzabfertigung entstehen (Zölle, Mehrwertsteuer, andere Abgaben) können nicht über das LSVA-Konto abgerechnet werden; hierzu besteht das Zentralisierte Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ), welches separat beantragt werden muss.

## 11 **Was geschieht, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden?**

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder wenn die Sicherheitsleistung nicht mehr genügt, erhält der Kontoinhaber eine Mahnung. Bei erfolglosem Mahnen wird das LSVA-Konto gesperrt und die Verwertung der Sicherheit veranlasst. Ebenso kann die Zollverwaltung die Einfahrt in die Schweiz verweigern. Sie kann das Fahrzeug auch beschlagnahmen, soweit dies unter den gegebenen Umständen verhältnismässig ist.

## 12 **Kontaktadresse**

Eidg. Zollverwaltung  
Abteilung Finanzen  
Sektion Support  
Monbijoustrasse 91, 3003 Bern  
Tel. +41 (58) 463 76 40  
info-finanzen@ezv.admin.ch